

SS 70.1.1	Dakt.	VV	Reg.-Dist.
Posteingang Umweltamt			b. R.
23.04.2024			sofort
			z. K.

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Umweltamt Untere Abfall-, Bodenschutz- und
Immissionsschutzbehörde
Frau Romstedt

Im Hause

Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Rückfragen an:
Frau Binder
Telefon: 03443 372 164
Telefax: 03443 372 156
E-Mail: bauordnungsamt@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 22

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
53-71-03-02-20829-2022		52 11 03 03- 00067 - 2024 -Bi	23.04.2024

Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer DK 0 – Boden- und Bauschuttdeponie auf dem Gelände des Kies- und Sandtagebaus Lösau gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz und 19 Abs. 1 Deponieverordnung

hier: abschließende bauordnungsrechtliche Stellungnahme

Bauvorhaben:

Boden- und Bauschuttdeponie Lösau der Deponieklasse DK 0

Antragsteller:

recycling plus GmbH, Niederlassung Weißenfels Herrn Jung, Heerweg 1, 06686 Lützen OT Lösau

Bauort, Str., Hnr. :

Gemarkung	:	Dehlitz	Dehlitz	Dehlitz	Dehlitz	Dehlitz
Flur	:	8	8	8	8	8
Flurstück(e)	:	49/1	49/3	51/2	54/1	74/54

Anlagen:

2x Bauvorlagen



Stellungnahme Bauleitplanung/Städtebau

Die Errichtung der Deponie stellt ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dar.

Unter dem Vorhabenbegriff fallen nach § 29 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB alle künstlichen Veränderungen der Geländeoberfläche, wenn sie, wie hier, einen größeren Umfang haben.

Der Standort der Deponie ist dem Außenbereich zuzuordnen.

- Fraglich ist, inwieweit der in § 38 geregelte Vorrang der Fachplanung gegenüber dem Bauplanungsrecht anzuwenden ist, mit der Konsequenz, dass keine unmittelbare Bindung an die Zulässigkeitsbestimmungen der §§ 29 - 37 BauGB besteht, sondern nur eine Verpflichtung zur Würdigung städtebaulicher Belange.
Der Vorrang bezieht sich auf Planfeststellungsverfahren; darunter fallen auch Verfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für Abfalldeponien (§ 35 Abs. 2 KrwG).

- Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 38 BauGB ist, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme mit überörtlicher Bedeutung handelt. Von überörtlicher Bedeutung können nach diesen Kriterien auch privat betriebene Deponien ohne Bezug zur öffentlichen Entsorgung sein, wenn sie z.B. in einem Abfallwirtschaftsplan als Bestandteil der darin aufzuzeigenden Entsorgungssicherheit der Region genannt werden. Die zu deponierenden Abfälle stammen neben der firmeneigenen Recyclinganlage ebenso aus externen Anlieferungen. Darüber hinaus enthalten die Unterlagen keine zum Nachweis der überörtlichen Bedeutung.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Verfahren die städtebaulichen Anforderungen als wesentlichen öffentlichen Belang in ihre Planungsentscheidung einzustellen und die Gemeinde zu beteiligen.

Soweit das Vorhaben nicht die Kriterien für eine so genannte „Standortprivilegierung“ im Sinne von § 38 Satz 1 BauGB erfüllt, erfolgt die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit auf der Grundlage des § 35 BauGB.

Die Deponie in der Kiesgrube steht im funktionellen Zusammenhang zum nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (als ortsgebundener Betrieb) privilegierten Kernbetrieb (Kiesabbau).

Ein Unternehmen mit einem im engsten Sinne des Wortes ortsgebundenen Betriebszweig ist dann insgesamt ein ortsgebundener Betrieb, wenn - und soweit - er als Folge nicht nur wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, sondern technischer Erfordernisse dem typischen Erscheinungsbild eines Betriebes dieser Art entspricht und wenn - zweitens - der im engsten Sinne des Wortes ortsgebundene Betriebszweig den gesamten Betrieb prägt. Dies ist hier der Fall.

Gegenstand des Vorhabens ist es, dass nach Beendigung des Kiesabbaus die Verfüllung als Deponie erfolgen soll, die nach deren Abschluss rekultiviert wird. Insofern ist der Zusammenhang gegeben, so dass das Vorhaben von der Privilegierung gedeckt ist.

Als privilegiertes Vorhaben wäre es nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Die Stadt Lützen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser berücksichtigt die bergrechtlich gesicherten Flächen für den Kiesabbau. Aufgrund der o.g. Ausführungen zur Privilegierung kann ein Widerspruch des Vorhabens zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht abgeleitet werden.

Siedlungsstrukturelle Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB stehen nicht entgegen. Der Begriff "Splittersiedlung" erfasst alle baulichen Anlagen, die zum - zumindest gelegentlichen - Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind.

Inwieweit andere öffentliche Belange entgegenstehen, wäre fachbehördlich zu prüfen. Aufgrund der Lage zur Autobahn BAB 9, der Freihaltebereich gemäß Bundesfernstraßengesetz grenzt nach den nachrichtlichen Übernahmen im Flächennutzungsplan unmittelbar an die Grundstücksgrenze, sollte das Fernstraßen-Bundesamt beteiligt werden.

Die Erschließung des Standortes erfolgt über einen öffentlichen Weg (Heerweg), abzweigend von der Landesstraße 188 bei Lösau.

Stellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde

Es werden keine Belange berührt.

Stellungnahme Vorbeugender Brandschutz

Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes werden nicht berührt.

Stellungnahme Untere Bauaufsicht

Seitens der Unteren Bauaufsicht erfolgt keine Stellungnahme zum Bauvorhaben, da es sich bei dem Vorhaben lediglich um eine Geländemodellierung handelt, für die ein Standsicherheitsnachweis vorliegt und keine weiteren genehmigungspflichtigen Bauvorhaben geplant sind.

im Auftrag



Binder

Sachgebietsleiterin